



LehrlingsFreifahrt LehrlingsPlus 2011/2012

Antrag auf Freifahrt für Fahrten zu und von der Ausbildungsstätte bis max. 130 km pro Richtung. Bitte Erläuterungen auf der Rückseite beachten! Personenbezogene Begriffe beziehen sich auf beide Geschlechter.

Persönliche Daten und Angaben Fahrt muss an mindestens drei Tagen pro Woche stattfinden. Alle Felder vollständig und **leserlich ausfüllen!**

männlich weiblich

Familienname	Vorname(n)
Geburtsdatum <small>Lehrling</small>	Staatsbürgerschaft <small>Lehrling</small>
Hauptwohntort im Inland <small>Straße, HNr., PLZ Hauptwohntort</small>	
Zusätzlicher Wohnort <small>Straße, HNr., PLZ Hauptwohntort</small>	<small>notwendiger Zweitwohnsitz/Internat in Betriebsnähe von dem aus Betrieb besucht wird</small>
Telefonnummer <small>wichtig für Rückfragen</small>	E-Mail
Wer bezieht die Familienbeihilfe? <small>Name, Adresse</small>	Wichtig bitte ausfüllen!

LehrlingsFreifahrt Selbstbehalt EUR 19,60 (Fahrt zum Betrieb/Berufsschule)

ACHTUNG: Gilt nur für den Weg zum Betrieb und nicht für die Freizeit.

Fahrt <small>bitte ankreuzen</small>	Hinfahrt <input type="radio"/>	<input type="radio"/> Mo <input type="radio"/> Di <input type="radio"/> Mi <input type="radio"/> Do <input type="radio"/> Fr <input type="radio"/> Sa <input type="radio"/> So	Rückfahrt <input type="radio"/>	<input type="radio"/> Mo <input type="radio"/> Di <input type="radio"/> Mi <input type="radio"/> Do <input type="radio"/> Fr <input type="radio"/> Sa <input type="radio"/> So
Gültigkeitszeitraum von	bis <small>Ende Lehrjahr</small>			
Hinfahrt Einstieg <small>Ort / Haltestelle</small>	Hinfahrt Ausstieg <small>Ort / Haltestelle</small>			
Rückfahrt Einstieg <small>Ort / Haltestelle</small>	Rückfahrt Ausstieg <small>Ort / Haltestelle</small>			
Verkehrsunternehmen <small>benutzte Verkehrsunternehmen und Linien</small>	<small>nur ausfüllen, wenn Rückfahrt und Hinfahrt verschieden sind</small>			
Fahrtweg <small>Umstiegshaltestellen mit genauer Beschreibung des Fahrtweges</small>				

Ich habe keine LehrlingsFreifahrt

- Fahrt zum Lehrbetrieb: zu Fuß oder auf sonstige Weise erreichbar
- kein Familienbeihilfebezug
- Fahrt zum Lehrbetrieb/zur Schule erfolgt nicht an 3 Tagen/Woche

LehrlingsPlus (Freizeitmobilität) Gültigkeitsdauer 13 Monate (an das Lehrjahr angepasst).

ACHTUNG: Gilt nur für die Freizeit und nicht für den Weg zum Betrieb/Berufsschule.

1 DOMINO EUR 30,- <input type="radio"/> inkl. Selbstbehalt	<small>Schreibe einen Ort aus deinem gewählten domino ins rechte Feld</small>	Ort:												
1 REGIO EUR 60,- <input type="radio"/> inkl. Selbstbehalt	<small>Achtung: Nur ein regio ankreuzen</small>		1	2	3	4	5	6	7	8	9	FL		
MAXIMO EUR 80,- <input type="radio"/> inkl. Selbstbehalt	<small>Gültig im ganzen Verbundraum Vorarlberg inkl. FL</small>													

LehrlingsPlus nur einmal bestellen: Wenn du dein LehrlingsPlus hier bestellst, bitte im Antragsformular für die Berufsschulfreifahrt nicht nochmals bestellen! Preise inkl. 10% USt.

Bestätigung

Ich erkläre, dass der beantragte Freifahrtausweis an den von dem Lehrbetrieb angegebenen Tagen in der Woche für Fahrten zu und/oder von der betrieblichen Ausbildungsstätte tatsächlich genutzt werden wird und dass hinsichtlich der genannten Fahrtstrecke und für den genannten Zeitraum für den oben genannten Lehrling noch keine andere Freifahrt oder unentgeltliche Beförderung beantragt wurde. Ich bin einverstanden, dass die Daten aus diesem Antrag in einer zentralen Datenbank der Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH erfasst werden. Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben und die Erläuterungen – einschließlich der Strafbestimmungen – auf der Rückseite dieses Vordruckes gelesen zu haben.

Ort, Datum
Unterschrift Erziehungsberechtigter bzw. volljähriger Lehrling

X

Bestätigung des Lehrbetriebes Unbedingt vom Lehrbetrieb ausfüllen

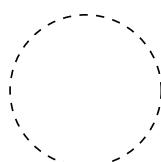
Name/Adresse <small>betriebl. Ausbildungsstätte lt. Lehrvertrag</small>																			
Lehrberuf <small>anerkanntes Lehrverhältnis</small>	Lehrzeit <small>gesamte Lehrzeit lt. Lehrvertrag</small>												bis						
Lehrjahr <small>Lehrling besucht obige Ausbildungsstätte</small>	von	bis (max. 1 Lehrjahr eintragen)										Arbeitstage <small>bitte ankreuzen</small>	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
Berufsschule <small>Bezeichnung / Ort</small>																			
Berufsschulbesuch <small>bitte ankreuzen</small>	Lehrgang / Block von ___ Wochen Dauer	internatsmäßige oder ähnliche Unterbringung					laufender Schulbesuch (nicht blockmäßig)												
Die Ausstellung des vom Lehrling beantragten Freifahrtausweises ist im angegebenen Geltungsbereich notwendig, weil keine andere unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit (z.B. Werksverkehr) besteht. Änderungen, wie die vorzeitige Lösung des Lehrverhältnisses, sind umgehend (innerhalb 2 Wochen) dem Finanzamt Feldkirch zu melden.											Datum, Unterschrift des Lehrberechtigten, Stempel								

DVR 2109268

Bestätigung des Finanzamtes (Nur erforderlich, wenn der Lehrling weder österreichischer Staatsbürger noch EWR/EU-Bürger ist.)

Für den genannten Lehrling wird Familienbeihilfe bezogen.

Amtssiegel



Datum, Unterschrift



ERLÄUTERUNGEN

1. Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sieht die Durchführung von **Freifahrten für Lehrlinge** im öffentlichen Verkehr zwischen deren Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte, in der sie ihre Ausbildung erhalten, vor.
2. In den dazu mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs (bzw. mit Verkehrsverbänden) zur Durchführung von Lehrlingsfreifahrten abgeschlossenen Verträgen, haben sich diese verpflichtet, Lehrlinge auf den in den Verträgen jeweils genannten Fahrstrecken bzw. Zonen gegen Ersatz der Fahrpreise durch den Bund, somit abgesehen vom Selbstbehalt (siehe P. 8), unentgeltlich für die Lehrlinge zu und von der betrieblichen Ausbildungsstätte zu befördern.
3. Freifahrten sind nur für Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis vorgesehen, die eine betriebliche Ausbildungsstätte in Österreich oder im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen und für die Familienbeihilfe bezogen wird; dies gilt jedoch längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling das 24. Lebensjahr vollendet hat. Lehrlinge, die nicht österreichische Staatsbürger oder EWR/EU-Bürger sind, haben außerdem den Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen. Teilnehmer an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG) sowie Jugendliche, die nach der Novelle 1998 zum Berufsausbildungsgesetz (BAG) im Rahmen einer Vorlehre ausgebildet werden, gelten für die Geltungsdauer dieser genannten gesetzlichen Maßnahmen als in einem anerkannten Lehrverhältnis stehend; ihr Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Ort ihrer Ausbildung gilt als Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte.
4. Lehrlingsfreifahrten sind nur für die an mindestens drei Tagen in der Woche erforderlichen Fahrten zu und von der betrieblichen Ausbildungsstätte vorgesehen. Sind im Fahrkartenangebot des öffentlichen Verkehrsmittels für Lehrlinge Netz- oder Zonenkarten vorgesehen, so ist der Freifahrtausweis als Netz- oder Zonenkarte zu beantragen und auszustellen, wenn hierdurch auch der wöchentliche Besuch der Berufsschule ermöglicht wird; eine Netz- oder Zonenkarte ist aber nicht vorgesehen, wenn der Berufsschulbesuch blockmäßig erfolgt und der Lehrling für die Dauer dieses Schulbesuches am Schulort oder in der Nähe davon eine Zweitunterkunft (Internat, Heim) bewohnt. Für den fallweisen Besuch weiterer Ausbildungsstätten oder Niederlassungen des Betriebes sowie für die so genannten Familienheimfahrten sind Schülerfreifahrten nicht vorgesehen.
5. Auskunft darüber, ob ein Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs (ein Verkehrsverbund) für bestimmte Fahrstrecken bzw. Zonen einen Vertrag über die Durchführung von Freifahrten für Lehrlinge abgeschlossen hat, erteilen die betreffenden Verkehrsunternehmen (der Verkehrsverbund) sowie das örtlich zuständige Finanzamt.
6. Die öffentlichen Verkehrsunternehmen (bzw. Verkehrsverbände), die sich zur Durchführung der Lehrlingsfreifahrten vertraglich verpflichtet haben, stellen den Lehrlingen, die eines ihrer Verkehrsmittel auf einer Fahrstrecke benutzen wollen auf die sich der Vertrag bezieht, gegen Nachweis des geleisteten Selbstbehaltes unentgeltlich einen Freifahrtausweis aus, wenn ihnen dieser Antrag, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben sowie vom Arbeitgeber (Lehrberechtigten) bestätigt, vorgelegt wird.
7. Werden für die Fahrt zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte öffentliche Verkehrsmittel verschiedener Verkehrsunternehmen benutzt, sind so viele Anträge erforderlich als Freifahrtausweise ausgestellt werden müssen. Es ist aber unzulässig, sich für eine bestimmte Fahrstrecke in einer Fahrtrichtung Freifahrtausweise von verschiedenen Verkehrsunternehmen ausstellen zu lassen. Für die Fahrt im Bereich eines Verkehrsverbundes, für den es einen Verbund-Lehrlingsfreifahrtausweis gibt, ist nur ein Antrag erforderlich.
8. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Freifahrtausweis nur dann an den Lehrling auszugeben, wenn der für jedes Lehrjahr zu leistende pauschale Eigenanteil („Selbstbehalt“) am Fahrpreis in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe bezahlt wurde.
9. Wird ein noch gültiger Freifahrtausweis nicht mehr benötigt (z.B. weil der Lehrling die Lehre abgebrochen oder vorzeitig beendet hat), ist er dem Verkehrsunternehmen (Verkehrsverbund) nachweislich binnen zwei Wochen zurückzugeben.
10. Der Lehrling hat den von der Republik Österreich für den Freifahrtausweis geleisteten Fahrpreis zu ersetzen, wenn der Freifahrtausweis durch unwahre Angaben erlangt wurde oder die Lehrlingsfreifahrt weiter in Anspruch genommen wurde, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind. Für diese Ersatzpflicht des Lehrlings haftet der Erziehungsberechtigte, wenn der Lehrling noch minderjährig ist.
11. Es ist wichtig, dass dem Verkehrsunternehmen (Verkehrsverbund) der vorliegende Antrag mit den vorgesehenen Bestätigungen zwecks Erlangung eines Freifahrtausweises rechtzeitig vorgelegt wird. Muss nämlich ein Lehrling ein Verkehrsmittel, das Lehrlingsfreifahrten durchführt, deshalb entgeltlich benutzen, weil dafür die Ausstellung eines Freifahrtausweises nicht oder nicht rechtzeitig beantragt wurde, so kann für diesen Teil des Weges zwischen Wohnung und betrieblicher Ausbildungsstätte – auch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – eine Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge nicht gewährt werden.
12. **Strafbestimmungen:** Wer durch unwahre Angaben einen Freifahrtausweis zu Unrecht erlangt hat oder die Lehrlingsfreifahrt weiter in Anspruch genommen hat, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und kann hierfür mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden. Auch der Versuch ist strafbar.

VERGESSEN GILT NICHT

- + wenn du mit Bus und Bahn fährst, musst du den Freifahrtausweis immer dabei haben, sonst kostet dich das eine Bearbeitungsgebühr von € 10,-
- + wenn du deinen Freifahrtausweis verlierst, musst du bei einer Ausgabestelle den Verlust bestätigen; die Neuausstellung kommt dich auf € 10,-
- + hast du überhaupt keinen Freifahrtausweis, fährst aber trotzdem mit Bus und Bahn, kann dich das ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu € 85,- kosten.